

BIAJ-Materialien

Hartz IV: „Verwaltungskosten“ und „Leistungen zur Eingliederung“ im Soll-Ist-Vergleich 2005 bis 2018

(BIAJ) In den elf Haushaltsjahren von **2006 bis 2016**¹ wurden vom **Bund** insgesamt über **3,5 Milliarden Euro** (3,519 Milliarden Euro) **mehr** für den **Bundesanteil** an den „**Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**“ ausgegeben **als** im Bundeshaushalt für diesen Zweck **veranschlagt**.² (**Tabelle 1** auf Seite 2, Spalte 4) Im selben Zeitraum (2006 bis 2016) wurden vom Bund für „**Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**“³ insgesamt über **10,0 Milliarden Euro** (10,044 Milliarden Euro) **weniger** ausgegeben **als** im Bundeshaushalt für diesen Zweck **veranschlagt**.⁴ (Spalte 7)

Im **Haushaltsjahr 2017** könnten vom Bund über **900 Millionen Euro mehr** für den **Bundesanteil** an den „**Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**“ ausgegeben worden sein **als** im Bundeshaushalt **veranschlagt**.⁵ Und im **Haushaltsjahr 2018** werden für den Bundesanteil an den „**Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**“ voraussichtlich über **eine Milliarde Euro mehr** ausgegeben **als die** im ersten Entwurf des Bundeshaushalts 2018 (vom 28. Juni 2017) für diesen Zweck **veranschlagten 4,555 Milliarden Euro**.⁶ ■

Haushaltsjahre 2006 bis 2012

In den sieben Haushaltsjahren von **2006 bis 2012** stellte sich dies wie folgt dar: Den **Mehrausgaben**⁶ für den **Bundesanteil** an den „**Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**“ in Höhe von **892 Millionen Euro** standen **Minderausgaben**⁷ bei den „**Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**“ in Höhe von über **7,7 Milliarden Euro** (7,749 Milliarden Euro) gegenüber. (**Tabelle 1** auf Seite 2, Spalten 4 und 7) Das heißt, in den Haushaltsjahren **2006 bis 2012** wurde **für die notwendigen Umschichtungen** für die Mehrausgaben (892 Millionen Euro) **nur ein Bruchteil** der Minderausgaben⁵ bei den „**Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**“ (11,5 Prozent) **in Anspruch genommen**. **6,857 Milliarden Euro** wurden in den Haushaltsjahren 2006 bis 2012 **weder** für den **Bundesanteil** an den „**Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**“ **noch** für „**Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**“ **in Anspruch genommen**. (Spalte 10) ■

Haushaltsjahre 2013 bis 2016

In den vier Haushaltsjahren von **2013 bis 2016** stellte sich dies **vollkommen anders** dar als in den Haushaltsjahren von 2006 bis 2012. Für den **Bundesanteil** an den „**Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**“ wurden vom Bund von **2013 bis 2016** insgesamt über **2,6 Milliarden Euro** (2,627 Milliarden Euro) **mehr** ausgegeben **als** für diesen Zweck **veranschlagt**. (**Tabelle 1** auf Seite 2, Spalte 4) Dem standen Minderausgaben⁵ für „**Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**“ in Höhe von nahezu 2,3 Milliarden Euro (2,296 Milliarden Euro) gegenüber. (Spalte 7) Die **Mehrausgaben**⁴ bei den Gesamtausgaben des Bundes für „**Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**“ **und** „**Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**“ in den Haushaltsjahren 2013 bis 2016 in Höhe von insgesamt **331 Millionen Euro** (Spalte 10) wurden rechnerisch durch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF: 272,5 Millionen Euro) und die Inanspruchnahme von Ausgaberesten (58,5 Millionen Euro) gedeckt. ■

Fortsetzung (Textteil) auf Seite 3 von 4

¹ ohne das in der **Tabelle 1** (Seite 2) mit dargestellte „Übergangsjahr“ 2005 (erstes Haushaltsjahr nach Inkrafttreten des SGB II).

² Zu den „**Gesamtverwaltungskosten**“ **einschließlich des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA)** an den „Gesamtverwaltungskosten“ der gegenwärtig 407 Jobcenter siehe **Tabelle 2** auf **Seite 3**.

³ „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ und nicht im SGB II geregelte Bundesprogramme

⁴ Da die Ist-Ausgaben für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“, anders als das in den Bundeshaushalten für diesen Zweck veranschlagte Soll, auch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) einschließen, liegen die die Minderausgaben des Bundes für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ (ohne ESF-Mittel) noch über den hier genannten insgesamt 10,044 Milliarden Euro in den Haushaltsjahren 2006 bis 2016.

⁵ Die (vorläufigen) Abrechnungsergebnisse für das Haushaltsjahr 2017 lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Die BIAJ-Schätzung der Mehrausgaben in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 beruht auf der Fortschreibung des durchschnittlichen jährlichen Anstiegs der Ausgaben für den Bundesanteil an den „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Siehe dazu den Abschnitt „Haushaltsjahre 2017 und 2018“ auf Seite 3.

⁶ Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr größer als das im Bundeshaushalt für das Haushaltsjahr veranschlagte Soll.

⁷ Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr kleiner als das im Bundeshaushalt für das Haushaltsjahr veranschlagte Soll.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), veranschlagte Ausgabemittel (Soll) und Ist-Ausgaben für "Verwaltungskosten" (Bundesanteil) und "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" (SGB II-Leistungen und i.d.R. aus dem ESF kofinanzierte Bundesprogramme zusammen) und Soll-Ist-Vergleich 2005 bis 2016/2017/2018

Tabelle 1

kursiv: vorläufig bzw. geschätzt

erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) ¹	Bundesanteil an den "Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende" ²			"Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" ³			Summe aus "Verwaltungskosten" (Bundesanteil) ² und "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" ³			Bundesanteil an den "Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende" ² pro ELB (nominal)		"Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" ³ pro ELB (nominal)		Bundesanteil an den "Verwaltungskosten" und "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" ³			
	Jahresdurchschnitt abs. -1-	Soll	Ist	Ist - Soll	Soll	Ist	Ist - Soll	Sp.2 + 5	Sp.3 + 6	Ist - Soll	Sp.2/Sp.1	Sp.3/Sp.1	Sp.5/Sp.1	Sp.6/Sp.1	Sp.8/Sp.1		Sp.9/Sp.1
		Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr		€/Jahr
2005	4.749.378	3.270	3.052	-218	6.550	3.564	-2.986	9.820	6.616	-3.204	689	643	1.379	750	2.068	1.393	2005
2006	5.367.877	3.500	3.607	+107	6.737	4.624	-2.113	10.237	8.231	-2.006	652	672	1.255	861	1.907	1.533	2006
2007	5.239.544	3.498	3.676	+178	6.700	4.998	-1.702	10.198	8.674	-1.524	668	702	1.279	954	1.946	1.655	2007
2008	4.973.153	3.600	3.776	+176	6.642	5.493	-1.149	10.242	9.269	-973	724	759	1.336	1.105	2.059	1.864	2008
2009	4.865.963	4.000	4.210	+210	6.600	5.902	-698	10.600	10.112	-488	822	865	1.356	1.213	2.178	2.078	2009
2010 ⁴	4.837.846	4.400	4.413	+13	6.600	6.017	-583	11.000	10.430	-570	909	912	1.364	1.244	2.274	2.156	2010 ⁴
2011 ²	4.564.997	4.290	4.339	+49	5.300	4.445	-855	9.590	8.784	-806	940	950	1.161	974	2.101	1.924	2011 ²
2012	4.402.946	4.050	4.209	+159	4.400	3.751	-649	8.450	7.960	-490	920	956	999	852	1.919	1.808	2012
2013	4.389.820	4.050	4.495	+445	3.900	3.534	-366	7.950	8.029	+80	923	1.024	888	805	1.811	1.829	2013
2014 ⁵	4.354.239	4.046	4.696	+650	3.903	3.420	-483	7.949	8.116	+167	929	1.079	896	785	1.826	1.864	2014 ⁵
2015 ⁵	4.327.206	4.042	4.810	+767	3.903	3.234	-669	7.945	8.044	+99	934	1.111	902	747	1.836	1.859	2015 ⁵
2016 ⁵	4.311.782	4.366	5.131	+764	4.146	3.368	-778	8.512	8.499	-13	1.013	1.190	962	781	1.974	1.971	2016 ⁵
2017 ⁶	4.360.000	4.436	4.443	8.879	1.018	...	1.019	...	2.037	...	2017 ⁶
2018 ⁷	...	4.555	4.185	8.740	2018 ⁷
2006-16 (11 HH-Jahre)	x	x	+3.519		x	x	-10.044	x	x	-6.525	x	x	x	x	x	x	2006-16
2006-12 (7 HH-Jahre)	x	x	+892		x	x	-7.749	x	x	-6.857	x	x	x	x	x	x	2006-12
2013-16 (4 HH-Jahre)	x	x	+2.627		x	x	-2.296	x	x	+331	x	x	x	x	x	x	2013-16

Soll (r) = rechnerisches Soll ermittelt auf Basis des Ausgaben-Solls und des jahresdurchschnittlichen Ist-Bestandes ELB (erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Revision im April 2016)

1 revidierte Daten nach der Revision der Grundsicherungsstatistik im April 2016 (Stand: 31. Mai 2016)

2 bis Ende 2010 betrug der Bundesanteil an den Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter gesetzlich nicht geregelte (etwa) 87,4 Prozent, von Januar bis März 2011 gesetzlich geregelte 87,4 Prozent und seit April 2011 gesetzlich geregelte 84,8 Prozent. Das heißt, der Anstieg der Gesamtverwaltungskosten seit 2007 ist größer als es im Anstieg des Bundesanteils (Spalte 3) zum Ausdruck kommt. Eine differenzierte, öffentlich zugängliche Dokumentation der Entwicklung der Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter fehlt auch über 12 Jahre nach Inkrafttreten des SGB II (Hartz IV).

3 "Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II" und i.d.R. aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanzierte Bundesprogramme zusammen. Soll: ohne ESF-Mittel; Ist: einschließlich ESF-Mittel. Ohne das "Sonderprogramm zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher", für das im Bundeshaushalt 2006 68,0 Millionen Euro (Ist: 69,5 Millionen Euro) und im Bundeshaushalt 2007 109,0 Millionen Euro (Ist: 71,8 Millionen Euro) veranschlagt waren.

4 Soll in Spalten 5 und 8 ohne 153 Millionen Euro aus übertragenen Ausgaberesten, die den Jobcentern für "Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II" zugewiesen wurden. (§ 1 Abs. 5 EinglMV 2010)

5 Soll in Spalten 2, 5 und 8 ohne bis zu 350 Millionen Euro aus übertragenen Ausgaberesten zu Lasten aller Einzelpläne des Bundeshaushalts (Haushaltsvermerk bei Haushaltsstelle 1101/685 11); 2016: ohne Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 EinglMV 2016: Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 EinglMV 2016 wurden von den veranschlagten 4,146 Milliarden Euro für "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" 330 Millionen Euro zu den "Verwaltungskosten" umgeschichtet.

6 Soll in Spalten 2, 5 und 8 ohne bis zu 350 Millionen Euro (Haushaltsvermerk bei Haushaltsstelle 1101/685 11) aus übertragenen Ausgaberesten zu Lasten aller Einzelpläne des Bundeshaushalts; 2017: ohne Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 EinglMV 2017: Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 EinglMV 2017 wurden von den veranschlagten 4,443 Milliarden Euro für "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" 350 Millionen Euro zu den "Verwaltungskosten" umgeschichtet.

7 Entwurf Bundeshaushaltsplan 2018 (vom Bundeskabinett - CDU/CSU/SPD alias GroKo- beschlossen am 28. Juni 2017)

Quellen: Bundesministerium der Finanzen (BMF), Haushaltsrechnungen des Bundes 2005 bis 2016, Bundeshaushalt 2017 und Entwurf des Bundeshaushalts 2018 (vom 28. Juni 2017); Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Eingliederungsmittel-Verordnungen; Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) (Stand: 30. November 2017); eigene Berechnungen (BIAJ)

Weitere BIAJ-Informationen zum Thema "Finanzierung SGB II (Hartz IV)": http://www.biaj.de/component/tortags/tag/finanzierung_sgb_ii.html?Itemid=166

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) - www.biaj.de

2017-12-29_sgb2-jobcenter-mittel-egl-egt-vwk-soll-ist-2005-2018

Haushaltsjahre 2017 bis 2018

Die Ausgaben des Bundes für den **Bundesanteil** an den „**Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**“ sind in den Jahren **2012 bis 2016 jährlich um durchschnittlich 230 Millionen Euro gestiegen**. Wenn sich der Anstieg der „Gesamtverwaltungskosten“ der Jobcenter in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 wie in den Jahren 2012 bis 2016 in 2017 fortgesetzt hat und in 2018 fortsetzt, würde sich der Soll-Ist-Vergleich der Ausgaben für den Bundesanteil an den „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 wie folgt darstellen:

Im **Haushaltsjahr 2017** könnten vom Bund (bei hochgerechneten Ausgaben in Höhe von nahezu 5,4 Milliarden Euro) über **900 Millionen Euro mehr** für den **Bundesanteil** an den „**Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**“ ausgegeben worden sein **als** die im Bundeshaushalt für diesen Zweck **veranschlagten 4,436 Milliarden Euro**.

Fortsetzung (Textteil) auf Seite 4 von 4

Gesamtverwaltungskosten für die Durchführung des SGB II (Hartz IV) (in Mio. Euro)

Tabelle 2

	Ausgaben Bund (1) bis 2016: Ist 2017/18: Soll Mio. Euro	bei KFA- Berechnung nicht berücksichtigte Ausgaben (2)	Berechnungs- grundlage für KFA (3) (Sp.1 - Sp.2) 84,8 Prozent von Spalte 5 Mio. Euro	Kommunaler Finanzierungsanteil (KFA) (4) 15,2 Prozent von Spalte 5 Mio. Euro	Gesamtver- waltungs- kosten gem. VKFV (ohne Ausgaben in Spalte 2) (Sp.3 + Sp.4)	Gesamtver- waltungs- kosten (mit Ausgaben in Spalte 2) (5) (Sp.5 + Sp.2) Mio. Euro	Gesamtver- wal- tungs- kosten (Spalte 6) pro ELB in Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
2012	4.209	151 (6)	4.058	727	4.785	4.936	1.121
2013	4.495	206 (6)	4.290	769	5.059	5.264	1.199
2014	4.696	198 (6)	4.498	806	5.304	5.502	1.264
2015	4.810	185 (6)	4.625	829	5.454	5.639	1.303
2016	5.131	176 (7)	4.955	888	5.843	6.019	1.396
2017	4.436	172 (7)
2018*	4.555	169 (7)

KFA = kommunaler Finanzierungsanteil an den "Gesamtverwaltungskosten gemäß VKFV" (§ 46 Absatz 3 SGB II) (in dieser Berechnung für alle Jobcenter)

VKFV = Verwaltungskostenfeststellungsverordnung

ELB = erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Bestand im Jahresdurchschnitt)

* erster Entwurf des Bundeshaushalts 2018 vom 28. Juni 2017 (vor der Bundestagswahl am 24.09.2017)

(1) Ist-Ausgaben bei Haushaltsstelle 1112/636 13 (bis 2013) bzw. 1101/636-13 (ab 2014) gemäß Haushaltsrechnung für die Haushaltsjahre 2012 bis 2016 (2016: vorläufig); 2017: Soll Bundeshaushalt 2017

(2) Der tatsächliche Teil der Gesamtausgaben des Bundes für die "Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende" (Spalte 1), der nicht bei der Berechnung des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) berücksichtigt wurde, kann von den in Spalte 2 genannten Beträgen (geringfügig) abweichen.

(3) 84,8 Prozent der "Gesamtverwaltungskosten" gemäß VKFV (Bundesanteil)

(4) 15,2 Prozent der "Gesamtverwaltungskosten" gemäß VKFV (kommunaler Finanzierungsanteil: KFA)

(5) ohne (relativ geringfügige) Verwaltungskosten, die allein von den Kommunen übernommen werden (müssen).

(6) Summe der in § 2 Absatz 1 bis 3 und 5 der EinglMV 2012, 2013, 2014 bzw. 2015 genannten Beträge (netto); darunter für die Verwaltung von Bundesprogrammen im Rahmen der "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" (Haushaltsstelle 1112 bzw 1101/685 11): 3,5 Mio. Euro (2012), 3,0 Mio. Euro (2013); 3,2 Mio. Euro (2014); 3,0 Mio. Euro (2015)

(7) Summe der in § 2 Absatz 1 bis 3 und 7 (2018: Absatz 6) EinglMV 2016, 2017 bzw. 2018 genannten Beträge (netto); darunter für die Verwaltung von Bundesprogrammen im Rahmen der "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" (1112 bzw 1101/685 11): 4,2 Mio. Euro (2016); 2,161 Mio. Euro (2017); ein, anders als in den EinglMV der Vorjahre, in der EinglMV 2018 nicht genannter Betrag! "voraussichtlich 3 Mio. Euro" (BMAS, 18.10.2017)

Quellen: Haushaltsrechnung des Bundes für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015; Monatsbericht des BMF, Januar 2017; Eingliederungsmittel-Verordnung (EinglMV) für die Jahre 2012 bis 2018; Statistik der BA, Zeitreihe der Eckwerte der Grundsicherung für Arbeitsuchende; eigene Berechnungen

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Im **Haushaltsjahr 2018**, für das bisher noch kein vom neu gewählten Bundestag verabschiedeter Bundeshaushalt vorliegt, sondern lediglich ein erster am 28. Juni 2017 vom Bundeskabinett (CDU/CSU und SPD) verabschiedeter **Entwurf**, sind für den Bundesanteil an den „**Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**“ insgesamt **4,555 Milliarden Euro veranschlagt**. Dies sind 576 Millionen Euro **weniger als** vom Bund im **Haushaltsjahr 2016 (!)** für diesen Zweck ausgegeben wurde.⁸

Wenn die Ausgaben für den **Bundesanteil** an den „**Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**“ in 2017 und 2018 so gestiegen sind (2017) bzw. so steigen (2018) wie in den Jahren 2012 bis 2016 (um durchschnittlich 230 Millionen Euro pro Jahr), dann werden die Ausgaben des Bundes für diesen Zweck im **Haushaltsjahr 2018** auf nahezu **5,6 Milliarden Euro** steigen.⁹ Dies wären über **eine Milliarde Euro mehr als die im (ersten) Entwurf des Bundeshaushalts 2018** für diesen Zweck **veranschlagten 4,555 Milliarden Euro**.

Die **Deckung dieser Mehrausgaben** für den **Bundesanteil** an den „**Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**“ in Höhe von **über einer Milliarde Euro** im Haushaltsjahr 2018 würde **zu einem weit überwiegenden Teil zu Lasten der** im Bundeshaushalt 2018 veranschlagten Mittel für „**Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**“ erfolgen.¹⁰ (Spalte 5 in Tabelle 1 auf Seite 2) Die Höhe der Minderausgaben⁷ bei den „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ ist dabei u.a. auch abhängig von der Inanspruchnahme von Ausgaberesten zu Lasten aller Einzelpläne des Bundeshaushalts¹¹ und (im Soll nicht veranschlagten) ESF-Mitteln für Bundesprogramme im Rahmen der „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“.¹²

Bei der endgültigen Aufstellung des Bundeshaushalts 2018 sollten für den **Bundesanteil** an den „**Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**“ die erwarteten Ausgaben für diesen Zweck veranschlagt werden. Zugleich sollten die bisher i.d.R. unveröffentlichten Wirtschaftspläne bzw. Haushaltspläne und Stellenpläne der Jobcenter veröffentlicht werden (und nach Abschluss der Haushaltsjahre die Haushaltsrechnungen und Stellenbesetzungen).¹³ ■

Bremen, 02. Januar 2018

Verfasser: Paul M. Schröder

Weitere BIAJ-Informationen zum Thema „Finanzierung SGB II“:

eMail: institut-arbeit-jugend(at)t-online.de

http://www.biaj.de/component/tortags/tag/finanzierung_sgb_ii.html?Itemid=166

BIAJ (<http://biaj.de/>)

⁸ Siehe Spalten 2 und 3 in der **Tabelle 1 auf Seite 2** und Spalte 1 in der **Tabelle 2 auf Seite 3**.

⁹ Die in **Spalte 6** der **Tabelle 2** auf Seite 3 genannten „**Gesamtverwaltungskosten**“ (**mit den Ausgaben in Spalte 2, die bei der Berechnung des kommunalen Finanzierungsanteils nicht berücksichtigt werden**) werden 2018 voraussichtlich auf **über 6,5 Milliarden Euro** steigen.

¹⁰ **Die Summe der auf Jobcenterebene notwendig werdenden Umschichtungen von Bundesmitteln**, die den Jobcentern für „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ zugewiesen werden, zu den Bundesmitteln für den Bundesanteil an den „Gesamtverwaltungskosten“, **wird deutlich darunter liegen. Der Grund:** Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat auch im Haushaltsjahr 2018 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen insgesamt **350 Millionen Euro vorab auf dem Verordnungsweg umgeschichtet**. § 1 Absatz 1 Satz 2 Eingliederungsmittel-Verordnung 2018 lautet: „350 Millionen Euro aus Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 685 11 für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden bereits zu Jahresbeginn zur Verstärkung der Mittel für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 636 13 eingesetzt.“ Dies wurde am 05. Dezember 2017 schon **vor (!)** Verabschiedung des Bundeshaushalts 2018 vom BMAS verordnet. **Ein besonderer „Beitrag zur Haushaltswahrheit“**, von der sich der Haushaltsgesetzgeber bei der Veranschlagung der Ausgaben für den Bundesanteil an den „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ und den „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ zunehmend entfernt hat.

¹¹ Seit dem Bundeshaushalt 2014 heißt es in den Erläuterungen zum Haushaltsvermerk bei Haushaltsstelle 1101/685 11 (Zweckbestimmung: „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“): „Zu Lasten aller Einzelpläne dürfen Ausgabereste bis zur Höhe von 350 000 T€ in Anspruch genommen werden.“ Und in der Haushaltsrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2013 heißt es bei der entsprechenden Haushaltsstelle 1112/685 11: „Das BMF hat gemäß § 45 Abs. 3 BHO in die Inanspruchnahme des aus dem Vorjahr übertragenen Ausgaberestes bis zu einer Höhe von 149.000.000,00 Euro eingewilligt.“

¹² Vergleiche dazu in **Tabelle 1 auf Seite 2** die Spalten 4 und 7 und die in Spalte 10 genannten jährlichen Mehrausgaben in Höhe von bis zu 167 Millionen Euro in den Haushaltsjahren 2013 bis 2015. (siehe dazu auch Fußnote 11)

¹³ Während für die „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ (und i.d.R. auch für die nicht im SGB II geregelten Bundesprogramme) differenzierte Planungen veröffentlicht werden (z.B. in den „Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammen“), werden die Planungen der „Gesamtverwaltungskosten“ i.d.R. nicht veröffentlicht.